

# Die Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1890<sup>1)</sup>

zum

## prov. Congruagesetze vom 15. April 1885.

Erläutert von Msgr. Domkapitular Anton Pinzger.

Wenn auch das provisorische Congruagesetz vom 15. April 1885 nicht allen Erwartungen entsprach, die man von demselben gehabt hat, so hat es doch zur Besserung der materiellen Lage des Seelsorge-Clerus wesentlich beigetragen und wurde das Inslebentreten des Gesetzes mit der innigsten Freude begrüßt. Die Regierung sorgte aber dafür, dass diese Freude nicht allzugroß werde und eine ordentliche Abföhlung erfahre. Es erschien alsbald die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 2. Juli 1885, welche viele Einschränkungen festsetzte, die im Gesetze nicht streng begründet waren. Und da die Regierung auch sonst eine strenge Auslegung dem Gesetze gab, so entstand ein Kampf gegen die Behandlung des Gesetzes, bei welchem der Verwaltungs-Gerichtshof vielfach entscheidend eingriff, und wo die Regierung manche Niederlage erlitt. Schon beim Uebergange zur Ausführung des Gesetzes wurde die klare Bestimmung des § 9 des Gesetzes, „wornach die Dotations-Ergänzung der Congria der selbständigen Seelsorger vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte in Wirklichkeit zu treten habe“, durch den famosen Rechnungsschlüssel (vide L. Du. S. 487, St. XXVIII) in einer Weise illusorisch gemacht, dass mancher Pfriindner im Jahre 1887 weniger bezog, als früher. Die Beschwerden hierüber gelangten bis zum Verwaltungs-Gerichtshofe, der die sonderbare Berechnung als im Gesetze nicht begründet bezeichnete. Gleichwohl wurde von der Regierung bis jetzt eine Remedy nicht geschaffen und die diesbezüglichen Gesuche vieler Pfarrämter um Rückerstattung der Verkürzung fanden bis jetzt noch keine Erledigung.

Das Gesetz bezeichnet als selbständige Seelsorger jene, welche auf Grund canonischer Einsetzung in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben, die Ministerial-Verordnung aber bestimmte, dass als selbständige Seelsorger nur die mit eigener Jurisdiction bei mit staatlicher Genehmigung errichteten Seelsorg-Stationen bestellten Curatgeistlichen anzusehen sind. Diese staatliche Genehmigung war aber bei den meisten Vicariaten, Exposituren, Vocalien nicht nachzuweisen und so wurden diese, obwohl sie alle Eigenchaften eines selbständigen Seelsorgers hatten, bezüglich der Congruaergänzung den Hilfspriestern gleichgehalten, obwohl nach dem Gesetze als solche nur jene zu ver-

<sup>1)</sup> Wiener Diözesan-Vl. Nr. 3, Linzer Diözesanblatt Nr. 5 1890, sowie die Diözesanblätter der übrigen Diözesen.

stehen sind, welche den selbständigen Seelsorgern vom Diözesanbischofe zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind, was aber bei den genannten Kategorien nicht der Fall ist. Der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof schien anfänglich den Expositi zu Hilfe zu kommen (L. Du. 1888 S. 491, XXXIV und 1889 S. 488 XXII), neigte sich aber dann in seinen Entscheidungen der Ansicht der Regierung zu (L. Du. 1888 Nr. 1011 XXXVII und 1890 S. 231, XXVI). Gewiss war es aber der Wille der Gesetzgeber, dass die Selbständigkeit durch den eigenen Seelsorgsprengel, die besondere Jurisdiction und die eigene Vermögensverwaltung als gekennzeichnet zu betrachten ist.

Eine weitere Frage wurde aufgeworfen, wo denn ein Hilfspriester als systemisiert zu betrachten ist, da hiemit auch die Höhe der Congrua des Pfarrers im Zusammenhange steht. Auch hier antwortete die Regierung, dass nur jener Hilfspriester als systemisiert zu betrachten ist, dessen Posten von der Staatsverwaltung als nothwendig erkannt worden ist (vide L. Du. 1889 S. 227, XXXIX), und somit erscheint die Systemisierung ganz im Belieben der Regierung und sohin auch die Zuerkennung der Congrua von 700 oder 800 fl. In Betreff der Zahlungspflicht handelte die Regierung nach dem Grundsatz, dass zuerst das Einkommen des Pfarrers heranzuziehen wäre, und wenn dieses nicht ausreiche, der Staat (Religionssond). Gegen diesen Crispinischen Grundsatz, der manchen Pfarrer an seinem bisherigen Einkommen schädigte, wurde wiederholt die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof erhoben, welcher sich dahin aussprach, dass die Verpflichtung des Pfarrers zur Zahlung einer erhöhten Congruagebür für den Hilfspriester auf einem besonderen Rechtstitel beruhen muss (L. D. 1889 S. 489, XXIII und 1888, S. 739 XXV). Man hat aber nichts gehört, dass sich die Regierung diese Entscheidung zur Richtschnur genommen hat. In vielen Fällen konnte übrigens der Pfarrer nichts mehr machen, da er sich einer in Rechtskraft erwachsenen Fassion gegenüber sah, die nicht er, sondern der Provisor zu verfassen hatte. Was nun die Tatierung anbelangt, so waren es bei den Einnahmen insbesondere drei Punkte, deren Behandlung vielfach Anlass zur Klage gab, nämlich:

a) Das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens. Im Gesetze heißt es: „infoferne solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können“;<sup>1)</sup> allein es wurden nicht bloß derlei Ueberschüsse herangezogen, sondern auch Bezüge aus dem Kirchenvermögen, die sich als Entlohnungen für Gänge oder sonst für eine Gegenleistung darstellten (vide L. Du. 1890 S. 230, XXIV) oder die nur solange bewilligt waren, als das Kirchenvermögen hinreicht.

<sup>1)</sup> L. Du. 1888 S. 1006, XXX und 1890 S. 230, XXV.

b) Die Stolagebüren; in Betreff derselben wurde nach anfänglicher Einrechnung der factischen Stola in Würdigung des Ausdruckes „Gebüren von stolpflichtigen Acten“ nur der Mindestbetrag nach der Josephinischen Stolordnung angenommen, d. i. bei Sterbefällen 1 fl. 5 kr. und  $52\frac{5}{10}$  kr., bei Trauungen 1 fl. 5 kr., für Verkündscheine  $52\frac{5}{10}$  kr.; die anfänglich mitgerechneten Matrikengebüren à  $52\frac{5}{10}$  kr. wurden später fallengelassen.

c) Stiftungsgebüren. Die Regierung begnügte sich nicht damit, dass die Clausel der Richteinrechnung im Stiftsbriebe enthalten sei, sondern verlangte auch die Vorlage der Willenserklärung der Stifters (Testament oder Protokoll), um zu ersehen, ob daselbst die fragliche Clausel enthalten sei. Da die Beibringung eines solchen Schriftstückes oft sehr schwer war, so wären trotz des günstig lautenden Stiftbriebe doch fast alle Stiftungsgebüren eingerechnet worden. Die Angelegenheit kam endlich vor den Verwaltungsgerichtshof, welcher entschied, es genüge, dass im Stiftbriebe die Clausel der Richteinrechnung stehe (L. Du. 1888 S. 490, XXXIII).

Bei den Ausgaben erscheint das Gebüren-Aequivalent, das nach dem Gesetze jeder Pfändenmugnieser, dessen Einkommen mehr als 500 fl. beträgt, zahlen muss, gut gelassen; eine ganz ähnliche Steuer ist die Einkommensteuer, die auch vom ganzen Einkommen, insferne es nicht von Grund und Boden oder Staatschuldverschreibungen herrührt, zu entrichten kommt; allein gegen die Entlassung dieser Steuer, die doch offenbar die Congrua mindert und nur den trifft, der zufälliger Weise ein einkommensteuerpflichtiges Einkommen von mehr als 600 fl. hat, glaubte sich die Regierung hartnäckig weigern zu sollen, bis etwa — der Verwaltungs-Gerichtshof wieder ein entscheidendes Wort spricht. Ein wunder Punkt der Tatierung der Auslagen waren jene für Baulichkeiten. In den früheren Fassionen war für Herhaltung der sarta tecta ein Betrag gutgelassen worden, was ganz billig war, denn es ist ein großer Unterschied, ob der Pfarrer bloß Ein Gebäude (den Pfarrhof) herzuhalten hat, oder nebst diesem eine Menge Dekomonegebäude. Dieser Unterschied wurde aber zum Schaden der letzteren aufgehoben. Es sollten aber dafür die größeren Bauauslagen von Fall zu Fall aufgerechnet werden dürfen; allein was geschieht? die Regierung behandelt dieselben ganz nach dem Baunormale von 1806, wo, wenn die Congrua des Pfarrers nicht hinreicht, das Kirchenvermögen oder die Concurrenz einzutreten hat.

Die Provinzoren konnten mit dem Congruageste zu Frieden sein, da ihnen doch ein Gehalt von 600 fl., gegen die früheren 315 fl. und 500 fl., zugewiesen war. Die Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 schmälerte aber wieder ihr Einkommen, indem sie denselben die Last auflegte, dass sie alle in die Intercalarzeit fallenden Stiftungen gratis zu persolvieren hätten, wodurch gerade jene an

größeren Stationen mit der größeren Mühe gegenüber den kleinen Stationen mit wenig Stiftungen zu kurz kommen.

Das prov. Congruagesetz hat also schon eine ganze Geschichte hinter sich und zwar infolge der engherzigen, den fiskalischen Standpunkt allzusehr berücksichtigenden Auslegung, welche demselben die Regierung gegeben hat. Durch die Menge der Recurse, die Vorstellungen im Parlamente und die Entscheidungen oberster Verwaltungsbehörden bewogen, trat die Regierung gewissermaßen den Rückzug an, sie hob die odiose Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 (R.-G.-Bl. St. XXXI Nr. 99) auf und erließ hiefür eine neue Verordnung vom 20. Jänner 1890, welche mit 1. Februar 1890 in Kraft tritt. Wenn auch die meisten Bestimmungen der früheren Verordnung darin wieder vorkommen, so enthält sie doch in wesentlichen Punkten Aenderungen, die mit einer gewissen Genugthuung zu begründen sind. Nach dieser sind die Einbekenntnisse beim Amtsantritte eines Pfründennütznießers zu machen und im Wege des Ordinariates (und nicht der Bezirkshauptmannschaft) vorzulegen. Dem Pfründeninhaber ist eine Zeit von zwei Monaten<sup>1)</sup> zur Vorlage gestattet; er kann daher die nothwendigen Daten mit aller Genauigkeit und Ruhe sammeln und kann dann auch eventuell den Recurs ergreifen. Er kann sich daher sozusagen um seine Haut wehren und hängt sein Einkommen nicht von dem größeren oder geringeren Eifer des Provinzors ab. Im § 1 ist dann auch die so odiose Erklärung eines selbständigen Seelsorgers, dass er nämlich bei einer mit staatlicher Genehmigung errichteten Seelsorgestation angestellt sein muss, weg gelassen. Beziiglich des Einkommens der systemisierten Hilfspriester heißt es bei § 4 II c: zu den Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehören auch die auf einer langjährigen Uebung beruhenden bisherigen sowie die in einem speciellen Rechtstitel begründeten Leistungen aus dem Pfarrreinkommen für die systemisierten Hilfspriester. Damit die Ueberschüsse des localen Kirchenvermögens eingerechnet werden dürfen, sind die behördlichen Bewilligungen und sonstigen Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen (§ 4 I e), wodurch der Willkür der Einrechnung ein starker Damm entgegengesetzt erscheint. Bei den Einbekenntnissen der Stola und der Stiftungen ist die Begünstigung gewährt, dass, wenn ein nach dem Gesetze vom 15. April 1885 richtiggestelltes Einkommen vorliegt, die Vorlage eines Ausweises (bei der Stola innerhalb 10 Jahren) unterbleiben kann. (§ 4, I f und g). Wenn auch die Einkommen-

<sup>1)</sup> Damit doch der Pfründeninhaber inzwischen nicht ohne Gehalt ist, bestimmt al. 2, § 12, dass demselben über Ansuchen bis zur Feststellung der Congrua ergänzung die von seinem Vorgänger genossenen Bezüge angewiesen werden können.

steuer als Gutlassungspost noch nicht bezeichnet ist, so halten wir die Gutlassung für eine Frage der Zeit und was die größerer Baulichkeiten betrifft, so ist in der Ministerial-Verordnung (§ 4, II) ausdrücklich betont, dass die Kosten derselben von dem Pfändenutznießer, wenn dadurch dessen Congrua verkürzt wird, innerhalb des Ausmaßes dieser Congrua von Fall zu Fall vom Religionsfonde anzusprechen seien. Es kann sich hiebei nur um die altgestifteten Pfarreien handeln, wo die Herhaltung der Gebäude dem Pfändner obliegt, während bei den neugestifteten zur Bestreitung größerer Baulichkeiten von jeher das Kirchenvermögen oder die Concurrenz einzutreten hat.

Mit großer Befriedigung werden die Provisoren die Alinea 3 des § 14 begrüßen, wonach sie auf das stiftungsmäßige Messstipendium bis zur Höhe des diözesanüblichen Anspruch haben. Jene, deren Gehalt nur 30 fl. monatlich beträgt, waren auch früher nicht verpflichtet, die Stiftungsmessen anders als gegen das diözesanübliche Stipendium zu persolvieren. Diese Bestimmung ist auch jetzt beibehalten (al. 4 § 14). Der Unterschied zwischen al. 3 und 4 ist der, dass die Provisoren mit 600 fl. Gehalt, in dem Falle, als der Stiftungsbezug geringer als das diözesanübliche Stipendium ist, nur den niederen Stiftungsbezug, die Provisoren mit 360 fl. Gehalt aber das diözesanübliche Stipendium verrechnen dürfen.

Jenen, welche in den Ruhestand treten wollen (L. Du. 1887 S. 235 und 1889 S. 220) ist eine übrigens ganz begründete Mehr-Nachweisung aufgetragen, nämlich die Vorlage eines Einbekennnisses, wenn ein solches, nach dem Geseze vom 15. April 1885 richtiggestelltes, nicht vorhanden ist. (§ 15 al. 2.)

Im Ganzen bezeichnet also die Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1890 einen Fortschritt in der sinngemäßen Auslegung des prov. Congruagegesetzes, hoffentlich aber keinen Stillstand, indem noch manche Fragen, (insbesondere auch die Belastung der Ergänzung mit Religionsfondsmessen) zum Aufrage zu bringen sind.

## Sammlungen durch die Klosterfrauen.

Von Msgr. Domekapitular Anton Pinzger in Linz.

Es sind erst wenige Decennien, seit Mitglieder von Congregationen von ihren Oberen auf Sammlung geschickt werden,<sup>1)</sup> um die Geldmittel für diese oder jene Gründung aufzubringen. In der That

<sup>1)</sup> Die betreffenden Congregationen haben die Besugnis zum Sammeln nur von der weltlichen Behörde; dieselben stellen gewöhnlich irgend ein Unternehmen unter die Protection einer hohen und höchsten Persönlichkeit, welcher das Ministerium die Erlaubnis füglicher Weise nicht abschlagen kann.